

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 03.04.2015 gegründete Verein trägt den Namen **Tierseelenrettung**.
Der Sitz des Vereins ist in 06386 Kleinpaschleben, seine Tätigkeiten erstrecken sich über Grenzen Sachsen-Anhalt und Deutschlands hinaus.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes im Sinne § 52 Abs. 2 Nr. 14 der Abgabeordnung.

Der Verein setzt sich zum Ziel:

1. Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens und aktiven Tierschutz zu leisten und durch Aufklärung über Tierschutzprobleme das Tierschutzgedankengut zu verbreiten, zu fördern und zu unterstützen
2. Spendenaktionen und Sammlungen durchzuführen, deren Erträge nur für die Zwecke des Tierschutzes verwendet werden.
3. Inlands- u. Auslandstierschutz zu betreiben durch die Sicherstellung einer ausreichenden ärztlichen Versorgung der aufgegriffenen Tiere. Kastrationen / Sterilisationen sowie vorbeugende Schutzimpfungen gegen Tierkrankheiten und -seuchen
4. die Förderung, Betreuung und Unterstützung von Tierpatenschaften
5. Vermittlung von herrenlosen Tieren und Abgabetieren an tierschutzbewusste, verantwortungsvolle und geeignete Personen.
6. die Einrichtung von Pflegestellen für aufgenommene Tiere,
7. Tiere vor Leid, Quälerei, Misshandlungen und Missbrauch zu schützen,
8. Projektarbeit für in Not lebende Tiere.

Der Verein kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des §57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie ihre Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

Der Satzungszweck wird durch einen festen ehrenamtlichen Mitarbeiterstamm und ehrenamtliche Helfer verwirklicht.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu benachrichtigen. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft unterscheidet sich zwischen Vollmitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Vollmitglieder sind verpflichtet mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereines (§2 der Satzung) zu dienen und diesen zu fördern.

Juristische Personen als Vereinsmitglieder werden durch ihr gesetzliches Vertretungsorgan in den Mitgliedsrechten vertreten.

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres, mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, schriftlich erklärt werden muss.
2. Durch Ausschluss aus dem Verein.
3. Mit Tod des Mitglieds.

Die Beitragspflicht besteht jeweils bis zum Ende des Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

1. wenn es mit der Entrichtung des Jahresmitgliedsbeitrages ganz oder teilweise, trotz 2-maliger schriftlicher Mahnung, im Rückstand ist. Ist eine Zustellung nicht möglich, kann das Mitglied zum Ende des folgenden Jahres ausgeschlossen werden.
2. wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anhörung des Betroffenen. Die Entscheidung des Vorstands ist schriftlich zu begründen und unanfechtbar.

§5 Mitgliedsbeiträge

Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Höhe des Jahresbeitrags wird bei der Mitgliederversammlung vom Vorstand festgelegt. Jedes Mitglied hat aber die Möglichkeit diesen freiwillig auf einen höheren Betrag festzulegen.

Bei einer Fördermitgliedschaft beträgt der Beitrag die Hälfte des Beitrags einer Vollmitgliedschaft.

Voll- und Fördermitglieder sind zu Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

Ehrenmitglieder können vom Vorstand von der Beitragszahlung befreit werden. Bei einer Familienmitgliedschaft ist jedes Kind der Familie bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres inkludiert.

Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres, oder bei Eintritt in den Verein, ohne besondere Aufforderung zur Zahlung fällig oder wird mit einer erteilten Einzugsbevollmächtigung vom Verein eingezogen.

Beiträge sind Bringschulden, Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins Mitgliedern, die unverschuldet in finanzielle Not geraten sind, können auf deren schriftlichen Antrag die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand.

Die Kündigung während des Kalenderjahres entbindet nicht von der Zahlung des Jahresbeitrags für das laufende Kalenderjahr.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht den Geschäftsbericht/Jahresbericht und die Buchführung/Kassenbuch jederzeit einzusehen.

Die Mitglieder sind dazu angehalten jegliche Handlungen zu unterlassen, die den Zielen des Vereins bzw. dem Vereinszweck zuwiderlaufen und den Ruf und das Ansehen des Vereins schädigen.

Jedes volljährige Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Förder- und Ehrenmitglieder sind hiervon jedoch ausgeschlossen.

§7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:

1. dem / der 1. Vorsitzenden
2. dem / der 2. Vorsitzenden
3. dem / der Kassenwart(in)
4. dem / der Schriftwart(in)

2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils alleine, im Übrigen wird der Verein durch je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass für Rechtsgeschäfte die 150,00 Euro übersteigen ein Zustimmungsbeschluss des Vorstandes erforderlich ist.

3) Wahl und Amtsdauer des Vorstands:

1. Die erste Amtsperiode des Vorstandes dauert bis zur ersten Mitgliederversammlung, längstens ein Jahr ab Gründung.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger bis zur nächsten JHV bestimmen. Sollte auf der nächsten JHV der kommissarische Nachfolger nicht gewählt werden, gleich aus welchen Gründen, endet dessen kommissarische Bestellung zu diesem Zeitpunkt.

§9 Beschlussfassung und Aufgabenbereich des Vorstands

- 1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen oder in Kenntnis gesetzt sind.
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.
Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 1. Umsetzung der Zielsetzung des Vereins
 2. Verwirklichung der Vereinspolitik
 3. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 4. Leitung ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlungen
 5. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 6. Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme des Vereinendes.
 7. Alle Geschäfte des täglichen Betriebs und der normalen Verwaltung.
 8. Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern und Entscheidung über den Mitgliedsstatus (aktiv/Fördermitglied)
 9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 2) Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlungen.
- 3) Über die Aufnahme eines Tieres entscheidet der Vorstand jeweils gemeinsam mit einfacher Mehrheit.

§10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag, die Einladung kann auch per E-Mail zugestellt werden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 3) In der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Tätigkeitsbericht und vom Kassenwart ein Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a. die Wahl des Vorstandes,
 - b. die Wahl der Kassenprüfer,
 - c. die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e. die Beschlussfassung von Satzungsänderungen,
 - f. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7) Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- 8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§11 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung behandelt, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Er muss es, wenn der Antrag die Unterstützung von mindestens 3/4 der Vereinsmitglieder hat.

Anträge auf Satzungsänderung, die nicht im Einladungsschreiben bekannt gemacht worden sind, dürfen nicht in der Mitgliederversammlung behandelt werden.

§12 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird regelmäßig durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Dieser erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht, welcher schriftlich im Protokoll niederzulegen ist.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der 1. Vorsitzende und zwei weitere Personen des Vorstandes zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V., 53115 Bonn, Baumschulallee 15, Registergericht Amtsgericht Bonn, Reg.Nr. VR 3836, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§14 Aufwandsentschädigungen

Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung derjenigen nachgewiesenen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung übernommener oder zugewiesener Aufgaben für den Verein entstehen. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§15 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt an dieser Satzung evtl. notwendig werdende Änderungen vorzunehmen, wenn dieses aufgrund einer Beanstandung des Finanzamtes oder des Registergerichtes erforderlich ist.